



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-14-129

In dem Verfahren zur Zuweisung von Anschlusskapazität auf Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See der

Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG,
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,
Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

Borkum Riffgrund I Offshore Windpark A/S GmbH & Co. oHG,
Am Osthafen 1, 26506 Norden, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH,
Van-der-Smissen-Straße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

Northern Energy OWP Albatros GmbH,
Reeperbahn 1, 20359 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 5 –

EnBW Hohe See GmbH,
Kronenstraße 26, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 6 –

Iberdrola Renovables Offshore Deutschland GmbH,
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 7 –

AWE-Arkona-Windpark Entwicklungs-GmbH,
Steindamm 98, 20099 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 8 –

EnBW He Dreiht GmbH,
Kronenstraße 26, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 9 –

Eos Offshore Kaikas GmbH,
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 10 –

ESG Edelstahl und Umwelttechnik Stralsund GmbH,
Carl-Hopp-Straße 4a, 18069 Rostock, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 11 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Fixel,
und den Beisitzer Jens Lück,

am 23.10.2014 beschlossen:

1. Folgende Antragstellerinnen werden mit der jeweils angegebenen Kapazität für die jeweils angegebene Anbindungsleitung zur Teilnahme am Zuweisungsverfahren zugelassen:

a. Antragstellerin zu 1

Windpark: RIFFGAT (BImSchG-Genehmigung Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg v. 29.9.2010, Az. Scha-40211-1.6-1;09-135-01)

Leitung: NOR-0-1

Leistung: 5,4 MW

b. Antragstellerin zu 2

Windpark: Trianel Windpark Borkum (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 13.6.2008, Az. 5111/Trianel Windpark Borkum/Z1201, Az. 5111/Borkum West II/Z1201 (alt))

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 200 MW

c. Antragstellerin zu 3

Windpark: Borkum Riffgrund 1 (öffentlich-rechtlich Zulassung BSH v. 25.2.2004, Az. 5111/Borkum Riffgrund I/Z21180)

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 20,4 MW

d. Antragstellerin zu 4

Windpark: Borkum Riffgrund 2 (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 30.12.2011, Az. 5111/Borkum Riffgrund 2/M5384)

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 100,8 MW

e. Antragstellerin zu 5

Windpark: OWP Albatros (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 17.8.2011, Az. 5111/Albatros/M5385, Az. 5111/Albatros/GV/M5307)

Leitung: NOR-8-1

Leistung: 316 MW

f. Antragstellerin zu 6

Windpark: EnBW Hohe See (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 5.7.2006, Az. 5111/EnBW Hohe See/VZ/14/M5310, Az. 5111/Hochsee Windpark Nordsee/Z1192 (alt))

Leitung: NOR-8-1

Leistung: 450 MW

g. Antragstellerin zu 7

Windpark: Wikinger (ehem. Ventotec Ost 2) (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 16.5.2007, Az.5111/Ventotec Ost 2/Z1103)

Leitung: OST-1-1, OST-1-3

Leistung: 350 MW

h. Antragstellerin zu 8

Windpark: Arkona Becken Südost (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 15.3.2006, Az. 5111/Arkona Becken Südost/Z1103)

Leitung: OST-1-2, OST-1-3

Leistung: 385 MW

2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.
3. Die Kapazitätszuweisung auf der Anbindungsleitung Nor-8-1 erfolgt im Wege eines Versteigerungsverfahrens. Die Antragstellerinnen zu 5 und 6 erhalten hierzu eine gesonderte Einladung.
4. Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Gründe

I.

Der Bescheid betrifft die Zulassung zur Teilnahme am Verfahren zur Zuweisung von Anschlusskapazität auf Anbindungsleitungen für Windkraftanlagen auf See.

Am 27.8.2014 hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Zuweisung von Anschlusskapazität auf Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See, Az. BK6-14-129, eingeleitet. Die Einleitung ist in der Ausgabe 16/2014 vom 3.9.2014 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und am selben Tag auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung hat die Bundesnetzagentur entsprechend Tenorziffer 1.4 der Festlegung BK6-13-001 vom 13.8.2014 (im Folgenden Festlegung) veröffentlicht:

- zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität gem. §§ 17d Abs. 3, 118 Abs. 14 EnWG: 1722,7 MW

- freie Anschlusskapazität:

Anbindungssystem	freie Kapazität (MW)	freie Schaltfelder
NOR-0-1	5,4	-
NOR-2-3	459,2	5
NOR-4-2	387,0	4
NOR-8-1	450,0	5
OST-1-1	250,0	-
OST-1-2	250,0	-
OST-1-3	250,0	-
OST-3-1; OST-3-2	2,3	-

- Frist zur Vorlage der Unterlagen nach Tenorziffer 2.2 der Festlegung: 1.10.2014

Es sind folgende Anträge auf Teilnahme am Zuweisungsverfahren eingegangen:

1. Antragstellerin zu 1

Windpark: RIFFGAT (BlmSchG-Genehmigung Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg v. 29.9.2010, Az. Scha-40211-1.6-1;09-135-01)

Leitung: NOR-0-1

Leistung: 5,4 MW

2. Antragstellerin zu 2

Windpark: Trianel Windpark Borkum (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 13.6.2008, Az. 5111/Trianel Windpark Borkum/Z1201, Az. 5111/Borkum West II/Z1201 (alt))

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 200 MW

3. Antragstellerin zu 3

Windpark: Borkum Riffgrund 1 (öffentlich-rechtlich Zulassung BSH v. 25.2.2004, Az. 5111/Borkum Riffgrund I/Z21180)

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 20,4 MW

4. Antragstellerin zu 4

Windpark: Borkum Riffgrund 2 (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 30.12.2011, Az. 5111/Borkum Riffgrund 2/M5384)

Leitung: NOR-2-3

Leistung: 100,8 MW

5. Antragstellerin zu 5

Windpark: OWP Albatros (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 17.8.2011, Az. 5111/Albatros/M5385, Az. 5111/Albatros/GV/M5307)

Leitung: NOR-8-1

Leistung: 316 MW

6. Antragstellerin zu 6

Windpark: EnBW Hohe See (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 5.7.2006, Az. 5111/EnBW Hohe See/VZ/14/M5310, Az. 5111/Hochsee Windpark Nordsee/Z1192 (alt))

Leitung: NOR-8-1

Leistung: 450 MW

7. Antragstellerin zu 7

Windpark: Wikinger (ehem. Ventotec Ost 2) (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 16.5.2007, Az.5111/Ventotec Ost 2/Z1103)

Leitung: OST-1-1, OST-1-3

Leistung: 350 MW

8. Antragstellerin zu 8

Windpark: Arkona Becken Südost (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 15.3.2006, Az. 5111/Arkona Becken Südost/Z1103)

Leitung: OST-1-2, OST-1-3

Leistung: 385 MW

9. Antragstellerin zu 9

Windpark: EnBW He Dreiht (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 20.12.2007, Az. 5111/He dreiht/M5302)

Leitung: Nicht benannt

Leistung: 737,8 MW

10. Antragstellerin zu 10

Windpark: Kaikas (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 12.6.2013, Az. 5111/Kaikas/M5302)

Leitung: NOR-8-1

Leistung: 581 MW

11. Antragstellerin zu 11

Windpark: GICON-SOF (öffentlich-rechtliche Zulassung beantragt)

Leitung: OST-3-1; OST-3-2

Leistung: 2,3 MW

Insgesamt haben die Antragstellerinnen beantragt, mit 3.194,7 MW Anschlusskapazität für Windenergieanlagen auf See am Kapazitätszuweisungsverfahren teilzunehmen.

Mit den Anträgen haben die Antragstellerinnen mit Ausnahme der Antragstellerin zu 11 jeweils die in Tenorziffer 2.2 der Festlegung geforderten Unterlagen vorgelegt.

Die Antragstellerin zu 11 hat bis zum 1.10.2014 die in Tenorziffer 2.2 Nr. 1 und 2 geforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

Die Anträge sind am 9.10.2014 dem BSH sowie den jeweils anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH, mit der Bitte um Stellungnahme, insbesondere mit Blick auf sich aus den Anträgen etwaig ergebenden technischen Restriktionen, übersandt worden.

Das BSH hat zum 17.10.2014 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf Grundlage der vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Kapazität offensichtlich missbräuchlich nachgefragt wurde. Eine Ausnahme gelte wohl jedoch für den Antrag der Antragstellerin zu 9. Das BSH hat die in der deutschen Außenwirtschaftszone belegenen zugelassenen Antragstellerinnen darüber hinaus per Schreiben vom 17.10.2014 darauf hingewiesen, dass weder die Beantragung noch die Zuweisung der für einen Windpark insgesamt nachgefragten Anschlusskapazität eine präjudizierende Wirkung auf etwaig zu treffende Entscheidungen nach der jeweils anwendbaren Vorschrift der Seeanlagenverordnung haben.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat zum 17.10.2014, die TenneT TSO GmbH zum 20.10.2014 Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich aus den eingegangenen Anträgen keine technischen Restriktionen ergeben, die einer Zulassung entgegenstehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Den Anträgen ist im Umfang der Tenorziffer zu 1 stattzugeben. Im Übrigen sind die Anträge abzulehnen.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 17d Abs. 4 S. 2 EnWG. Das nähere Verfahren wird durch die Festlegung bestimmt.

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 54 Abs. 1 EnWG sachlich zuständig. Die Beschlusskammer ist nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Entscheidung berufen.

1. Nach Tenorziffer 2.1 der Festlegung erfolgt die Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren auf schriftlichen Antrag. Für eine Zulassung ist Voraussetzung, dass innerhalb der in Tenorziffer 1.4 Nr. 3 der Festlegung festgesetzten Frist

1. der Erhalt einer vollziehbaren Zulassung im Sinne des § 1 Nr. 10a des Seeaufgabengesetzes oder einer entsprechenden Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (öffentlich-rechtliche Zulassung) oder der Erhalt einer bestandskräftigen Zusage gemäß § 38 VwVfG hinsichtlich einer derartigen Zulassung durch die zuständige Behörde;
2. die Durchführung der Baugrunduntersuchung für sämtliche Standorte der Offshore-Anlagen durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über den Eingang eines vollständigen Baugrundhauptuntersuchungsberichts entsprechend der BSH-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung für die 2. Freigabe;
3. eine bis zum Abschluss des Kapazitätszuweisungsverfahrens verbindliche Erklärung des Antragstellers über die für die Windenergieanlagen auf See nachgefragte Anschlusskapazität

nachgewiesen werden (Tenorziffer 2.2) und die anderen in Tenorziffer 2 der Festlegung genannten Ablehnungsgründe nicht vorliegen.

2. Die Antragstellerinnen zu 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 werden entsprechend dem gestellten Antrag zum Verfahren zugelassen. Deren Anträge sind fristgemäß und vollständig eingegangen. Umstände, die eine Ablehnung der Anträge begründen könnten, liegen nicht vor.

3. Der Antrag der Antragstellerin zu 6 ist teilweise abzulehnen. Nach Tenorziffer 2.4 der Festlegung erfolgt eine Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren höchstens mit der für das Cluster noch zur Verfügung stehenden freien Anschlusskapazität. In Höhe des die freie Anschlusskapazität überschießenden Anteils wird der Antrag abgelehnt. Im Cluster 8, in dem der Offshore-Windpark „EnBW Hohe See“ belegen ist, stehen 450 MW freie Anschlusskapazität zur Zuweisung zur Verfügung. Damit übertrifft der Antrag der Antragstellerin zu 6 die zur Verfügung stehende freie Anschlusskapazität um 46 MW. Insofern wird der Antrag der Antragstellerin zu 6 in Höhe von 450 MW zugelassen.

Im Cluster 8 stehen nur 450 MW zur Verfügung, obwohl 850 MW noch nicht zugewiesen sind, da die Beschlusskammer von der Möglichkeit des § 17d Abs. 5 S. 1 2. Hs. EnWG Gebrauch macht. Danach kann für eine Verlagerung nach § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG freie Anbin-

dungskapazität auf Anbindungsleitungen von der Zuweisung ausgenommen werden. Voraussetzung dafür ist nicht, dass über die Verlagerung bereits entschieden ist. Denn in diesem Fall wäre die Anbindungskapazität nicht mehr frei, sondern bereits der Windenergieanlage auf See zugewiesen, deren Anschluss verlagert wurde. Die Regelung des § 17d Abs. 5 S. 1 2. Hs EnWG wäre also überflüssig. Vielmehr soll die Regelung verhindern, dass durch eine Zuweisung von Kapazität vor der Entscheidung über eine Verlagerung Fakten geschaffen werden und so die Verlagerung unmöglich wird.

Notwendig, aber auch ausreichend für das Ausnehmen von Kapazität vom Zuweisungsverfahren ist es, dass eine Verlagerung eines Anschlusses nach § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG ernstlich in Betracht kommt. Das ist vorliegend der Fall. Die auf der Anbindungsleitung NOR-6-2 in Folge einer etwaigen Verlagerung frei werdenden Anschlusskapazitäten von 400 MW würden ausreichen, um alle derzeit im Cluster 6 über eine unbedingte Netzanbindungszusage und damit über den Vertrauensschutz des § 118 Abs. 12 EnWG verfügenden Windenergieanlagen auf See mit ausreichender Anschlusskapazität zu versorgen. Ohne die Verlagerung der derzeit von Global Tech I gebundenen 400 MW wäre dies nur bei Beauftragung eines weiteren Netzanbindungssystem für den Cluster 6 möglich. Ebenfalls könnte mit der Verlagerung ein aus der Historie stammender „clusterfremder“ Netzananschluss beseitigt werden, der in Widerspruch zu den derzeit geltenden Planungsgrundsätzen des Bundesfachplans Offshore für die deutsche AWZ der Nordsee steht. Danach sind die Drehstrom-Seekabelsysteme der Offshore-Windparks an einen in ihr Cluster führenden Konverter anzuschließen (vgl. 5.3.2.6 des Bundesfachplans Offshore Nordsee 2012). Die Beschlusskammer hat daher ein Verfahren eingeleitet, in dem die Verlagerung des Netzanchlusses von Global Tech I vom Cluster 6 (NOR-6-2) in den Cluster 8 (NOR-8-1) geprüft wird (BK6-14-127). Für diese Verlagerung werden 400 MW Anbindungskapazität auf dem Netzanbindungssystem NOR-8-1 benötigt.

4. Der Antrag der Antragstellerin zu 9 ist abzulehnen. Nach Tenorziffer 2.3 der Festlegung kann eine Zulassung zum Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Windenergieanlage auf See, die in einem Cluster belegen ist, nur dann erfolgen, wenn freie Anschlusskapazität für dieses Cluster in das Zuweisungsverfahren einbezogen ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag abgelehnt. Der Offshore-Windpark „EnBW He Dreht“ der Antragstellerin zu 9 liegt im Cluster 7 nach dem Bundesfachplan Offshore. Für das Cluster 7 gibt es keine beauftragte Anbindungsleitung, so dass für dieses Cluster in diesem Zuweisungsverfahren keine freie Anschlusskapazität zur Verfügung steht. Dem entsprechend benennt die Antragstellerin in ihrem Cluster weder ein Cluster noch eine Anbindungsleitung, für die Anschlusskapazität nachgefragt wird.

Angesichts des Verstoßes gegen Tenorziffer 2.5 der Festlegung hat die Beschlusskammer mit Blick auf die Verfahrensökonomie darauf verzichtet, dem vom BSH in seiner Stellungnahme ausgesprochenen Verdacht einer offensichtlich missbräuchlichen Kapazitätsnachfrage weiter

nachzugehen. Dies wird bei entsprechender Antragstellung ggf. in einem späteren Kapazitätszuweisungsverfahren zu klären sein.

5. Der Antrag der Antragstellerin zu 10 ist abzulehnen. Nach Tenorziffer 2.3 der Festlegung kann eine Zulassung zum Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Windenergieanlage auf See, die in einem Cluster belegen ist, nur dann erfolgen, wenn freie Anschlusskapazität für dieses Cluster in das Zuweisungsverfahren einbezogen ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag Anschlusskapazität auf der Anbindungsleitung NOR-8-1 in Cluster 8. Der Offshore-Windpark „Kaikas“ der Antragstellerin zu 10 liegt im Cluster 10 nach dem Bundesfachplan Offshore. Für das Cluster 10 gibt es keine beauftragte Anbindungsleitung, sodass für dieses Cluster in diesem Zuweisungsverfahren keine freie Anschlusskapazität zur Verfügung steht.

6. Der Antrag der Antragstellerin zu 11 ist ebenfalls abzulehnen. Nach Tenorziffer 2.2 der Festlegung kann eine Zulassung zum Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Windenergieanlage auf See nur erfolgen, sofern die nach Tenorziffer 2.2 Nr.1 bis Nr.3 der Festlegung geforderten Unterlagen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin zu 11 verfügt weder über eine Zulassung noch über eine Zusicherung. Die Antragstellerin zu 11 hat auch keine Bestätigung über den Eingang eines vollständigen Baugrundhauptuntersuchungsberichts vorgelegt.

7. Von den insgesamt von den Antragstellerinnen beantragten 3.194,7 MW Anschlusskapazität für Windenergieanlagen auf See werden 1.827,6 MW zum Kapazitätszuweisungsverfahren zugelassen. 1.367,1 MW nachgefragte Anschlusskapazität für Windenergieanlagen auf See werden zum Kapazitätszuweisungsverfahren nicht zugelassen.

8. Anhand der zugelassenen Anschlusskapazität hat die Beschlusskammer gem. Tenorziffer 3.1 ff. der Festlegung die Erforderlichkeit einer Versteigerung überprüft. Ein Versteigerungsverfahren ist nach § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG nur zulässig, wenn für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach § 17d Abs. 3 S. 2 und 3 EnWG vorhanden sind (Knappheit clusterübergreifend) oder die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung zur Verfügung stehende Kapazität übersteigt (Knappheit clusterintern). Soweit beides nicht der Fall ist, kann die Kapazität zugewiesen werden.

Der erste Schritt der Knappheitsprüfung gem. Tenorziffer 3.2 der Festlegung ergibt, dass clusterübergreifend in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazität nach § 17d Abs. 3 S. 2 und 3 EnWG vorhanden ist. Mithin besteht keine Knappheit clusterübergreifend. Durch die Prüfung wird sichergestellt, dass nur dann eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern durchgeführt wird, wenn tatsächlich die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare An-

schlusskapazität nicht ausreicht. Dafür ist es erforderlich, diejenigen Cluster oder Anbindungsleitungen, für die mehr zugelassene Anträge vorliegen als Kapazität frei ist, nur mit der freien Kapazität im Ansatz zu bringen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass eine Knappheit clusterintern fälschlicherweise eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern auslöst.

Die Knappheitsprüfung ergibt für die Nordsee, dass in Cluster 0 insgesamt Anträge über 5,4 MW zugelassen sind. Die freie Anschlusskapazität beträgt 5,4 MW. Nach Tenorziffer 3.2 S. 3 sind 5,4 MW auf die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität von 1.722,7 MW anzurechnen.

In Cluster 2 sind insgesamt Anträge über 321,2 MW zugelassen. Die freie Anschlusskapazität in Cluster 2 beträgt 459,2 MW. Nach Tenorziffer 3.2 S. 3 sind 321,2 MW anzurechnen.

In Cluster 8 sind insgesamt Anträge über 766 MW zugelassen. Die freie Anschlusskapazität in Cluster 8 beträgt 450 MW. Anzurechnen ist gem. Tenorziffer 3.2 S. 3 der niedrigere Wert von 450 MW.

Die Knappheitsprüfung ergibt für die Ostsee, dass in Cluster 1 insgesamt Anträge über 735 MW zugelassen sind. Die freie Anschlusskapazität in Cluster 1 beträgt 750 MW. Nach Tenorziffer 3.2 S. 3 sind 735 MW anzurechnen.

In Summe ergibt sich für die anzurechnende Anschlusskapazität aller Cluster und Anbindungsleitungen in Nord- und Ostsee somit ein Wert von 1.511,6 MW. Dieser überschreitet nicht die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität von 1.722,7 MW. Daher ist eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern nicht erforderlich.

Der zweite Schritt der Knappheitsprüfung gem. Tenorziffer 3.2 der Festlegung ergibt, dass in Cluster 8 eine Knappheit besteht. Die freie Anschlusskapazität in Cluster 8 beträgt 450 MW. Die zugelassene Anschlusskapazität für Cluster 8 der Antragstellerinnen zu 5 und 6 beträgt 766 MW. Eine Zuweisung für Kapazität in Cluster 8 kann erst erfolgen, wenn im Wege einer Versteigerung ein eindeutiges Ergebnis festgestellt wird. Die Versteigerung wird mit den Antragstellerinnen zu 5 und 6 durchgeführt. Der Versteigerungstermin wird den Antragstellerinnen zu 5 und 6 in Kürze bekannt gemacht und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

In den anderen Clustern und auf den anderen Anbindungsleitungen besteht gem. Tenorziffer 3.2 der Festlegung keine Knappheit. Insoweit können von der in diesem Verfahren zur Verfügung stehenden höchstens zuweisbaren Anschlusskapazität von 1.722,7 MW die Kapazitäten der Antragstellerinnen zu 1, 2, 3, 4, 7 und 8 Kapazitäten in Höhe von 1.061,6 MW ohne Versteigerung zugewiesen werden. Den Antragstellerinnen zu 1, 2, 3, 4, 7 und 8 wird die Beschlusskammer in Kürze in einem gesonderten Bescheid antragsgemäß eine Zuweisung von Anschlusskapazität erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer